

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Andreas Grutzeck, Silke Seif und Richard Seelmaecker (CDU)
vom 05.01.24**

und Antwort des Senats

Betr.: Weiterhin keine Verfahrenslotsen sowie viel zu wenig Betreuer und Vormünder – Hat der Senat hier fahrlässig agiert?

Einleitung für die Fragen:

Mit dem Inkrafttreten des § 10b SGB VIII zum 1. Januar 2024 wird auch die Aufgabe des Verfahrenslotsen beziehungsweise der Verfahrenslotsin in der Hamburger Jugendhilfe umgesetzt. Diese sollen junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten. Der Senat meinte in Drs. 22/12451, dass es ausreicht, dass das Projekt „Inklusive Jugendhilfe“ zum 1. Juni 2023 eingerichtet worden sei, um die Umsetzung zum 1. Januar 2024 zu organisieren. Neben der nun umzusetzenden Reform fehlt es in Hamburg auch an Vormündern für Minderjährige. Und obwohl die Wartezeiten auf einen Vormund 2023 rund ein Vierteljahr betragen, um die hundert unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch ohne Vormund waren, soll ein in diesem Bereich tätiger Träger allen seinen Mitarbeitern die Kündigung ausgesprochen habe, da Finanzierungsfragen mit dem Senat nicht geklärt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die zuständige Behörde hat mit Drs. 22/12299 und 22/12451 bereits ausführlich berichtet, dass das Projekt „Inklusive Jugendhilfe“ eingerichtet wurde, um die Begleitung des anstehenden Bundesgesetzgebungsverfahrens zur SGB-VIII-Reform und die Umsetzung der sogenannten Inklusiven Lösung in Hamburg sicherzustellen. Zudem hat die zuständige Behörde in Drs. 22/12299 bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei der SGB-VIII-Reform um einen umfassenden bundesweiten Prozess handelt, der noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund richtet sich die inhaltliche und zeitliche Planung des Projekts nach dem in Drs. 22/12299 dargestellten Stufenmodell des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Im Übrigen siehe Drs. 22/12299 sowie Drs. 22/12451.

Die zuständige Behörde hat im Jahr 2023 entsprechende Auswahlverfahren für Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in einem Stellenumfang von 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Wertigkeit EG 13 Tarifvertrag der Länder (TV-L) sowie in einem Stellenumfang von 5,0 VZÄ in der Wertigkeit S 17 TV-L erfolgreich abgeschlossen. Zum 1. Januar 2024 sind eine Verfahrenslotsin beziehungsweise ein Verfahrenslotse in Leitungsfunktion mit der Entgeltgruppe EG 13 TV-L sowie eine Verfahrenslotsin beziehungsweise ein Verfahrenslotse mit der Entgeltgruppe S 17 TV-L im Einsatz. Die weiteren ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden mit ihrer Tätigkeit sukzessive starten. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sind organisatorisch der zuständigen Behörde zentral zugeordnet, arbeiten gleichwohl dezentral vor Ort in den Sozialräumen, um eine niedrigschwellige Beratung für ratsuchende Menschen sicher-

zustellen und die inklusive Netzwerkarbeit vor Ort zu unterstützen. Die zuständige Behörde wird, entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 10b Absatz 2 SGB VIII, gemeinsam mit den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen das Angebot kontinuierlich evaluieren und weiterentwickeln. Darüber hinaus wird die zuständige Behörde in den kommenden Wochen Informationsflyer/-broschüren zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen, auch in Leichter Sprache, unter anderem an Selbstvertretungen, Selbsthilfeverbände, Elternvereine, freie Beratungsstellen (zum Beispiel Teilhabe-, Familien- und Erziehungsberatungen) und behördliche Dienststellen (zum Beispiel Jugendämter, Fachamt Eingliederungshilfe) verteilen. Zudem wurde ein Video zu den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Deutscher Gebärdensprache produziert. Überdies leisten die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen durch ihre aufsuchende Beratung und ihre Netzwerkarbeit in den Sozialräumen selbst einen wesentlichen Beitrag, um ratsuchende Menschen direkt zu erreichen und gezielt anzusprechen.

Zum Thema Vormundschaften siehe auch Drs. 22/11932 und 22/13918.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es richtig und der zuständigen Behörde bekannt, dass der Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V. seine Zulassung für Vereinsbetreuungen zurückgeben wird?*

Falls ja, welche Informationen zu Auswirkungen und Hintergründen liegen der zuständigen Behörde hierüber jeweils seit wann vor?

Frage 2: *Hat es hierüber Gespräche mit der zuständigen Behörde gegeben?*

Falls ja, wann, aus welchem Anlass und zu welchen Ergebnissen führten diese?

Frage 3: *Ist der zuständigen Behörde bekannt, was mit den Mitarbeitenden des Diakonievereins Vormundschaften und Betreuungen e.V. geschieht?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Diakonieverein hatte die zuständige Behörde Mitte Oktober 2023 über seine Absicht informiert, die Betätigung im Bereich Rechtliche Betreuung einzustellen. In den Folgewochen führte die zuständige Behörde mit den Verantwortlichen des Diakonievereins weitere Gespräche, um zu klären, ob der Diakonieverein an seiner Entscheidung festhält und zu welchem Zeitpunkt er beabsichtigt, seine Tätigkeit zu beenden.

Der Diakonieverein informierte die zuständige Behörde über den Ende November 2023 getroffenen Beschluss der Mitgliederversammlung, den Tätigkeitsbereich aufzugeben; als voraussichtlichen Zeitpunkt nannte er das Ende des 1. Quartals des Jahres 2024.

Zum Hintergrund erklärte der Diakonieverein, dass die bundesgesetzlich festgelegte Vergütung für Betreuungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz die dem Verein entstehenden Kosten trotz des (zum damaligen Zeitpunkt im Entwurfsstadium vorliegenden) Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (BT-Drs. 20/8864) nicht decken würde.

Zwischenzeitlich hat sich ein Betreuungsverein an die zuständige Behörde gewandt und sein grundsätzliches Interesse zum Ausdruck gebracht, den bisherigen Tätigkeitsbereich des Diakonievereins zu übernehmen.

Es ist beabsichtigt, dass soweit Vereinsbetreuerinnen oder -betreuer ihre Tätigkeit als Selbstständige oder Angestellte eines anderen Betreuungsvereins in Hamburg fortsetzen, sie die von ihnen übernommenen Betreuungen regelhaft weiterführen. Nach aktueller Information durch den Diakonieverein ist diese Entwicklung für den größten Teil der Betreuungsfälle konkret absehbar. Sollten bisher vom Verein beschäftigte Betreuerinnen und Betreuer in der Folge ihre Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder -betreuer aufgeben, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Betreuungsgericht unter Berücksichtigung eines Vorschlags der örtlichen Betreuungsbehörde eine neue rechtliche Betreuungsperson bestellen.

Sofern der Diakonieverein künftig keine mitarbeitenden Betreuungspersonen mehr beschäftigt, wäre die Anerkennung des Diakonievereins als Betreuungsverein zu widerrufen, da ein Betreuungsverein Mitarbeitende beschäftigen muss, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen (§ 16 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Die bisher vom Diakonieverein wahrgenommenen Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG werden zukünftig durch einen oder mehrere in Hamburg anerkannten und/oder neu anzuerkennenden Betreuungsverein(e) übernommen.

Der Diakonieverein hat die zuständige Behörde darüber informiert, dass die bisher dort mitarbeitenden Betreuungspersonen sich unter anderem bei anderen in Hamburg anerkannten Betreuungsvereinen um eine Anschlussbeschäftigung bemühen, zum Teil bereits mit Erfolg, beziehungsweise ihre Tätigkeit als selbstständige Berufsbetreuerin beziehungsweise Berufsbetreuer fortsetzen werden.

Frage 4: *Wie viele ehrenamtliche Betreuer werden aktuell vom Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V. betreut und was wird mit diesen geschehen? Wer ist für die Neuvermittlung zuständig?*

Frage 5: *Wie viele Betreuungen werden aktuell über Betreuerinnen und Betreuer des Diakonievereins Vormundschaften und Betreuungen e.V. geführt und was wird mit diesen geschehen? Wer ist für die Neuvermittlung zuständig?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Diese Zahl wird statistisch nicht erfasst. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind grundsätzlich nicht an einen bestimmten Betreuungsverein gebunden, vielmehr steht es ihnen frei, sich mit ihren Anliegen – gegebenenfalls auch wechselnd – an jeden in Hamburg anerkannten Betreuungsverein zu wenden. Nur ehrenamtliche Betreuungspersonen, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sind seit dem Jahr 2023 gehalten, mit einem Betreuungsverein eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit zu schließen (§ 22 Absatz 2 BtOG), wobei sie jedoch frei entscheiden können, mit welchem Betreuungsverein sie eine solche Vereinbarung schließen. Die örtliche Betreuungsbehörde unterstützt beim Abschluss einer solchen Vereinbarung und steht zudem allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern auch beratend zur Seite (§ 5 Absatz 2 BtOG).

Der Diakonieverein hat im Jahr 2023 neun derartige Vereinbarungen über die Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen getroffen.

Erhoben wird die Summe der von ehrenamtlichen Betreuungspersonen in Anspruch genommenen Beratungsgespräche. Für das Jahr 2023 hat der Diakonieverein 297 derartige Kontakte angegeben; dies lässt aber keine belastbare Aussage zu der Anzahl der Ratsuchenden zu, weil auch dieselbe Betreuungsperson das Angebot mehrfach nutzen kann.

Eine Neuvermittlung ehrenamtlicher Betreuungspersonen ist weit überwiegend mangels fester Anbindung an einen bestimmten Betreuungsverein nicht erforderlich. Ehrenamtliche Betreuungspersonen können sich mit ihren Anliegen jederzeit an einen anderen Verein wenden. Auch diejenigen, welche eine Vereinbarung nach dem BtOG getroffen haben, können frei wählen, mit welchem Verein sie eine neue Vereinbarung abschließen möchten.

Der Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V. beschäftigt derzeit fünf Betreuerinnen und Betreuer, die insgesamt 153 Betreuungen führen.

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann beim zuständigen Amtsgericht um Entlassung bitten. Das Gericht bestellt anschließend auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamtes eine andere Person zur Wahrnehmung der Betreuung.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Verfahrenslotsen

Frage 6: *Was sind die Ergebnisse des Projekts „Inklusive Jugendhilfe“ und welche Maßnahmen mit welchem Zeitplan wurden daraufhin abgeleitet?*

Frage 7: *Wie viele Verfahrenslotsen sind zu welchen Bedingungen/Vergütung mit welchen Aufgaben seit dem 1. Januar 2024 im Einsatz?*

Frage 8: *Wie sehen die weiteren Planungen bezüglich der Verfahrenslotsen aus? Wie viele Verfahrenslotsen sind geplant, wo sind sie in der Verwaltung zugeordnet?*

Frage 9: *Wie sollen Betroffene abgesehen von der Website www.hamburg.de/verfahrenslotsen/ über die Verfahrenslotsen und ihre Aufgaben informiert werden?*

Antwort zu Fragen 6 bis 9:

Siehe Vorbemerkung.

Betreuer

Frage 10: *In der Drs. 22/11536 und Drs. 22/12917 gab der Senat an: „Die zur Finanzierung der Personalkosten erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2023/2024 vorhanden, die konkret in Anspruch zu nehmende haushaltsrechtliche Ermächtigung befindet sich noch in Klärung.“ Wie ist der Sachstand zur konkret in Anspruch zu nehmenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung?*

Antwort zu Frage 10:

Der Sachstand ist unverändert.

Frage 11: *Im Sommer 2023 gab es in Hamburg 652 Berufsbetreuer. Wie viele sind es aktuell?*

Antwort zu Frage 11:

Aktuell gibt es 661 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

Frage 12: *Mit welchen Trägern arbeitete der Senat in Bezug auf Betreuungen in den Jahren 2022 und 2023 jeweils zusammen? Mittel in welcher Höhe flossen im Rahmen dieser Zusammenarbeit an jeweils welchen Träger?*

Antwort zu Frage 12:

Die in den Jahren 2022 und 2023 in Hamburg anerkannten Betreuungsvereine sowie die ausgezahlten Mittel sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt. Die Angabe der Mittel für 2023 erfasst lediglich die bereits im Vorjahr erfolgten Auszahlungen. Nicht abgebildet werden die darüber hinausgehenden Ansprüche der Betreuungsvereine auf eine leistungsbezogene finanzielle Ausstattung für im zweiten Halbjahr 2023 wahrgenommene Querschnittsaufgaben gemäß § 3 Absatz 3 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die entsprechenden Anträge werden aktuell, soweit bereits vorliegend, bearbeitet. Die unterschiedliche Höhe der Beträge resultiert daraus, dass bei den Betreuungsvereinen je nach Tätigkeitsbereich zwischen einer halben und zwei Personal-Stellen für die Querschnittsarbeit finanziert werden und einzelne Betreuungsvereine für gemeinsam übernommene Sonderaufgaben vereinbarungsgemäß die Beantragung deren Förderung durch Zuwendungen übernommen haben.

Tabelle

Betreuungsverein	Ausgezahlte Mittel im Jahr 2022 in Euro	Ausgezahlte Mittel im Jahr 2023 in Euro (ohne aktuell anstehende Auszahlung für die im 2. Halbjahr erbrachten Leistungen)
Hamburg Nord e.V.	75.500,00	74.700,00
Zukunftswerkstatt Generationen e.V.	160.200,00	147.800,00
insel e.V.	179.345,80	128.050,00
Bergedorf e.V.	77.429,15	63.900,00
Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.	81.000,00	72.100,00
Migration in Aktion e.V.	75.500,00	62.150,00
Leben mit Behinderung e.V.	151.000,00	128.800,00
Jugend hilft Jugend e.V.	15.729,17	31.100,00

Frage 13: *Mit welchen Trägern arbeitet der Senat in Bezug auf Betreuungen im Jahr 2024 zusammen? Gibt es Veränderungen gegenüber den Vorjahren?*

Wenn ja, welche Veränderungen aus welchen Gründen mit welchen Auswirkungen?

Antwort zu Frage 13:

Aktuell gibt es keine Veränderungen. Im Übrigen siehe Antwort zu 12.

Vormünder

Frage 14: *Wie viele neue Amtsvormundschaften wurden im Jahr 2023 (2022: 386) begründet? Bitte nach Bezirken und BAGSFI getrennt auflisten.*

Frage 15: *Wie viele Vormundschaften werden aktuell in Hamburg geführt? Bitte nach Bezirken und BAGSFI getrennt auflisten.*

Frage 16: *Wie viele Amtsvormünder (VZÄ) gibt es aktuell in den Hamburger Jugendämtern und der BAGSFI? Bitte nach Bezirken und BAGSFI getrennt auflisten.*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Siehe Anlage.

Frage 17: *Wie lange beträgt derzeit die Wartezeit auf einen Vormund allgemein und für UMA?*

Antwort zu Frage 17:

Im Fall der Einrichtung einer Amtsvormundschaft wird das zuständige Jugendamt vom Familiengericht zum Legalvormund bestellt. Innerhalb des Jugendamtes werden die Aufgaben zur Ausübung der Vormundschaft an eine konkrete Mitarbeiterin oder einen konkreten Mitarbeiter übertragen (Realvormund). In den bezirklichen Jugendämtern erfolgt die Übertragung der vormundschaftlichen Aufgaben weiterhin unverändert sehr zeitnah innerhalb weniger Tage.

Durch den weiterhin starken Zuzug unbegleiteter minderjähriger Jugendlicher beträgt die durchschnittliche Wartezeit vom Beschluss des Familiengerichts über die Einrichtung einer Vormundschaft in diesen Fällen gegenwärtig 45 Tage. Derzeit sind vor diesem Hintergrund 145 unbegleitete Minderjährige ohne einen Realvormund. Es wird allerdings durch die zuständige Behörde sichergestellt, dass auch diese Personengruppe die vordringlichste vormundschaftliche Unterstützung in aufenthaltsrechtlichen

Fragen sowie in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe erhält. Im Übrigen siehe Vorbe-
merkung.

Frage 18: *Wie viele Mündel betreut derzeit ein Amtsvormund durchschnittlich in Hamburg? Bei wie vielen zu betreuenden Mündeln liegt derzeit die Höchstzahl und gibt es noch die vorgeschriebene Höchstgrenze von 50?*

Antwort zu Frage 18:

Die in § 55 Absatz 3 SGB VIII festgelegte Fallzahlobergrenze von 50 für vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht fort. Im Übrigen siehe Anlage und Drs. 22/11932.

Frage 19: *Gibt es Mündel, die keinen Amts- oder Privatvormund haben?
Wenn ja, wie viele und wie wird mit diesen verfahren?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Antwort zu 17.

Frage 20: *Wie viele Mitarbeiter beziehungsweise VZÄ zählt das Referat Amtsvormundschaft/die Zentrale Amtsvormundschaften der BAGSFI aktuell? Im Jahr 2023 waren es 9,7 VZÄ und es bestand der Plan einer Aufstockung.*

Antwort zu Frage 20:

Im Bereich Amtsvormundschaften der zuständigen Behörde sind derzeit 11,9 VZÄ beschäftigt. Es konnten im Jahr 2023 zwei neue VZÄ besetzt werden. Im Übrigen siehe Drs. 22/13918.

Frage 21: *In Drs. 22/11932 konnte der Senat die Frage, wie viele ehrenamtliche Vormünder es aktuell in Hamburg gibt, nicht beantworten. Mit welchen Trägern arbeitete der Senat in Bezug auf Vormundschaften in den Jahren 2022 und 2023 jeweils zusammen? Mittel in welcher Höhe flossen im Rahmen dieser Zusammenarbeit an jeweils welchen Träger? Drs. 22/3634 nennt leider nur für das Jahr 2019 die Zuwendungsempfänger aus diesem Bereich.*

Frage 22: *Mit welchen Trägern arbeitet der Senat in Bezug auf Vormundschaften im Jahr 2024 zusammen? Gibt es Veränderungen gegenüber den Vorjahren?
Wenn ja, welche Veränderungen aus welchen Gründen mit welchen Auswirkungen?*

Antwort zu Fragen 21 und 22:

Es fand in beiden Jahren eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) durch Förderung des Projektes „Vormundschaften und Patenschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ statt. Für den vormundschaftlichen Teil dieses Projektes wurden in 2022 86.595,30 Euro und in 2023 98.678,09 Euro seitens der zuständigen Behörde dem DKSB zugewendet. Die Zusammenarbeit mit dem DKSB wird im Jahr 2024 fortgesetzt.

Übersicht zu den Amtsvormündern (Betreuungsquote/VZÄ) in den Hamburger Jugendämtern und der für Soziales zuständigen Behörde

Dienststelle	Anzahl neuer Amtsvormundschaften und Pflegschaften 2023	Aktuelle Anzahl der geführten Amtsvormundschaften und Pflegschaften	Aktuelle Zahl der Amtsvormünder (VZÄ)	Betreuungsschlüssel , Mündel/VZÄ
Bezirksamt Hamburg-Mitte	181	497	16,52	30
Bezirksamt Altona	75	178	5,84	30
Bezirksamt Eimsbüttel	57	204	9,76	24
Bezirksamt Hamburg-Nord	84	166	7,23	25
Bezirksamt Wandsbek	110	390	13	30
Bezirksamt Bergedorf	54	183	8,59	32
Bezirksamt Harburg	88	200	6,51	31
Für Soziales zuständige Behörde	521	601	11,9	50